

Art. 278

§ 1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderem in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich zuzueignen, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. Ebenso wird bestraft, wer ohne Einwilligung des Berechtigten in der Absicht, einen Vermögensvorteil zu erzielen, sich ein fremdes Computerprogramm verschafft.

§ 3. In einem minder schweren Fall wird der Täter mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 4. Ist der Diebstahl zum Schaden eines Allernächsten begangen worden, wird die Straftat auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 5. Die §§ 1, 3 und 4 gelten entsprechend für den Diebstahl von Energie oder einer Karte, die dazu berechtigt, an einem Bankautomaten Geld abzuheben.¹

1. Vorbemerkungen

Art. 278 plStGB enthält in § 1 den Grundtatbestand, in § 2 den Diebstahl eines Computerprogramms, in § 3 eine Privilegierung (sog. minder schwerer Fall des Diebstahls) und in § 5 den Diebstahl von Energie oder einer Karte, die dazu berechtigt, an einem Bankautomaten Geld abzuheben. Zusätzlich sieht Art. 278 § 1 i.V.m. Art. 294 plStGB eine qualifizierte Form des Diebstahls vor. Der Diebstahlversuch ist stets strafbar. Im Gegensatz zum deutschen StGB (im Folgenden: deStGB) ist für die Strafbarkeit nach dem plStGB erforderlich, dass der Sachwert 250 PLN überschreitet. Liegt der Wert der gestohlenen Sache unter dieser Grenze, ist der Diebstahl als eine Übertretung nach Art. 119 plÜbertretungsG² zu qualifizieren. Anders als im deStGB sind im plStGB die Fragen der Drittzueignung und Rechtswidrigkeit der Zueignungsabsicht nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Unbekannt ist dem plStGB die Konstruktion von Regelbeispielen (§ 243 deStGB). Die polnische Regelung

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. B. 1998, S. 166 f.

² Neufassung des Gesetextes Dz.U. 2010 Nr. 46, Pos. 275.

sieht strafschärfende Umstände (Art. 294 plStGB) und den sog. minder schweren Fall (Art. 278 § 3 plStGB, dazu unten) vor.³

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 278 plStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale

a) Der Grundtatbestand (§ 1)

Der Grundtatbestand (§ 1) verlangt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

Als Sache gelten nach Art. 45 plBGB (kodeks cywilny) nur körperliche Gegenstände. Art. 115 § 9 plStGB ergänzt, dass darunter auch polnisches oder ausländisches Geld sowie ein zur Auszahlung z.B. einer Geldsumme, Zinsen, Gewinnanteilen oder Feststellung einer Gesellschaftsbeteiligung berechtigendes Dokument fallen. Tiere sind nach Art. 1 des plTierschutzG zwar keine Sachen, auf sie sind jedoch, soweit nicht anders geregelt, die Vorschriften bezüglich Sachen (wie § 278 plStGB) anwendbar. Der Sachwert der Sache muss 250 PLN überschreiten. Bei einem Wert, der unter dieser Grenze liegt, ist der Diebstahl als eine Übertretung nach Art. 119 plÜbertretungsG zu qualifizieren.

Fremd ist eine Sache, wenn sie Eigentum einer anderen Person als der Täter darstellt und nicht herrenlos ist. Darunter fallen auch Sachen, die sich in Miteigentum des Wegnehmenden befinden.⁴ Wegnahme erfolgt im Moment der faktischen Herrschaftsübernahme.

Die Zueignungsabsicht bedeutet Verfügung über die weggenommene Sache als eigene. Darunter fallen i.d.R. auch Sachverhalte, bei denen der Täter die Sache weggenommen hat, um sie einem Dritten weiterzugeben (sog. Drittzueignungsabsicht). Eine Bereicherungsabsicht des Täters ist somit nicht erforderlich. Aufgrund mangelnder Rechtswidrigkeit entfällt die

³ Zu weiteren Unterschieden siehe: G. Wolf/Zboralska, Kapitel XXXV k.k.: Straftaten gegen das Vermögen, in: G. Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Band 5/6: Das neue polnische Strafgesetzbuch, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin u.a. 2002, S. 484 ff.

⁴ Urteil des Obersten Gerichts vom 20.5.1993, I KPP 10/93, OSNKW 1993, Nr. 7-8, Pos. 44.

Strafbarkeit in Fällen, wenn der Täter ein Aneignungsrecht hat. Selbst dann könnte jedoch eine Übertretung nach Art. 127 des plÜbertretungsG (Gebrauchsanmaßung) vorliegen.

b) Diebstahl von Computerprogrammen (§ 2)

Der Gegenstand von § 2 ist ein fremdes Computerprogramm, d.h. ein in einer Programmierungssprache geschriebener Algorithmus samt den Datenstrukturen. „Sich verschaffen“ umfasst nicht nur Wegnahme, sondern auch alle anderen Fälle, wenn der Täter illegal in den Besitz eines fremden Computerprogramms kommt. Umstritten ist die Frage, ob der erforderliche Vermögensvorteil bereits in der Nichtbezahlung des Programmpreises oder erst in den Einnahmen aus seiner Nutzung (z.B. illegaler Verkauf) liegt.⁵

c) Diebstahl von Energie oder Geldkarten

§ 5 ordnet eine entsprechende Anwendung von §§ 1, 3 und 4 an, wenn Energie oder eine Karte, die dazu berechtigt, an einem Bankautomaten Geld abzuheben, gestohlen werden. Aufgrund einer mangelnden Vorschrift im plÜbertretungsG muss in diesen beiden Fällen die o.g. Wertgrenze von 250 PLN nicht überschritten werden. Anzumerken ist, dass es für die Bejahung des Kartendiebstahls irrelevant ist, ob der Täter die gestohlene Karte zum Geldabheben einsetzt oder dies bei der Tatbegehung beabsichtigt hat. Tut er dies, kann eine solche Tat als ein weiterer Diebstahl beurteilt werden.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Diebstahl kann nur vorsätzlich begangen werden. Art. 278 § 1 plStGB verlangt den dolus directus (coloratus), wenn die Tat in der Zueignungsabsicht begangen wird. Eine Bereicherungsabsicht wird hier nicht vorausgesetzt. Für Diebstahl von Energie oder Geldkarte gilt (kraft des Verweises auf § 1) dasselbe. Beim Diebstahl von Computerprogrammen (Art. 278 § 2 plStGB) muss der Vorsatz (dolus directus) auf einen Vermögensvorteil gerichtet sein.

⁵ Ausführlich dazu: Tabor, Computerkriminalität im neuen polnischen Strafgesetzbuch, in: G. Wolf (Hrsg), Kriminalität im Grenzgebiet, Band 5/6: Das neue polnische Strafgesetzbuch, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin u.a. 2002, S. 540 ff.

5. Folgen

a) Grundtatbestand

Diebstahl wird gem. 278 § 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Beim Täter, der die Tat begangen hat, um einen Vermögensvorteil zu erzielen, kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden. Nach Art. 58 § 3 plStGB kann das Gericht (anstelle der Freiheitsstrafe) Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängen, insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine Strafmaßnahme verhängt wird.

b) Qualifizierung (Art. 278 § 1 i.V.m. Art. 294 plStGB)

Nach Art. 278 § 1 i.V.m. Art. 294 plStGB liegt eine qualifizierte Form des Diebstahls vor, wenn das Begehen der Straftat gegen Vermögen bedeutenden Wertes oder gegen ein besonders bedeutendes Kulturgut gerichtet war. Für eine solche Tat wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

c) Minder schwerer Fall (§ 3)

Für die Annahme eines minder schweren Falles (278 § 3 plStGB) sind u.a. Elemente ausschlaggebend wie z.B.: der Wert der gestohlenen Sache bzw. eines Computerprogramms, der bei dem Opfer entstandene Schaden, Tatmotive sowie kein (§ 1) oder geringer (§§ 1 und 2) Vermögensvorteil beim Täter. Für eine solche Tat wird der Täter mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Nach Art. 59 plStGB kann das Gericht hier von der Strafe absehen und eine Strafmaßnahme aus Art. 39 plStGB verhängen, wenn die soziale Schädlichkeit der Tat nicht erheblich ist und die in Art. 53 plStGB genannten Strafzwecke erfüllt werden können.

d) Verfolgung

Diebstahl ist grundsätzlich ein sog. Offizialdelikt. Nach Art. 278 § 4 plStGB besteht jedoch Antragserfordernis bei Taten, die gegen den Allernächsten (definiert in Art. 115 § 11 plStGB) begangen wurden.

Bearbeiter: Dr. Paweł Nalewajko